



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

**Heck, Philipp**

**Tübingen, 1931**

1. Problemlage

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

### Drittes Kapitel.

#### Die Standesgliederung der Chamaven und der Anglowarnen (Thüringer).

##### a) Problem, soziale Verhältnisse und Standesbezeichnungen. § 22.

1. Die Problemlage ist bei diesen beiden Stämmen in den Hauptzügen die gleiche und leicht übersehbar. Das Hauptmaterial ist in den *leges* gegeben, die beide auf den Aachener Reichstag von 802 zurückgehen. Wir finden bei beiden Stämmen zwei freie Stände über den *Liten* und den *servi*, von denen der obere Stand die dreifache Buße des unteren hat. Die Mitglieder des oberen Standes heißen bei den Chamaven *homines Franci*, bei den Anglowarnen *Adalingi*. Die unteren Freien werden in der *Lex Chamavorum* als *homines ingenui*, bei den Anglowarnen als *liberi* bezeichnet. Das Wergeld der oberen Freien beträgt in beiden Gesetzen 600 Schillinge, das Wergeld der unteren Freien 200.

Die ältere Lehre<sup>1)</sup> sieht in den unteren Freien die Gemeinfreien, Altfreien (*Salici*, *Ripuarii*, *Franci* der alten Gesetze), dagegen in den oberen Freien einen Vorrechtsstand, einen »Adel«. Ich sehe in den oberen Freien die Gemeinfreien, Altfreien (*Salici*, *Ripuarii*, *Franci* der alten Gesetze), dagegen in den unteren Freien solche persönlich freie Leute, welche nicht zu den altfreien Volksgeschlechtern gehörten, also in erster Linie Leute unfreier Herkunft, Libertinen. Ich habe diese unteren Freien früher als »Minderfreie« zusammengefaßt, später auch wohl als Neufreie bezeichnet<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Die Auslegung beider Gesetze ist dogmengeschichtlich von einem besonderen Interesse. Sie leidet an zwei Fehlgriffen, die das Ausmaß des Üblichen übersteigen. Dies gilt einmal von der Betonung des Flickworts *homo in homo Francus*, und dann von der Hypothese der großen Pippinischen Bußerniedrigung. Der erste Fehlgriff beruht auf dem Latinismus, der zweite auf der ungenügenden Berücksichtigung der Sachkritik und der Ausläuferwirkung.

<sup>2)</sup> Ein weiterer Unterschied besteht bei der *Lex Chamavorum* darin, daß die alte Lehre in dem Vorrechtsstande eine Sonderbildung sieht, während ich die Standesgliederung der Chamaven als allgemein fränkische auffasse. Sie ist m. E. die fränkische Standesgliederung der Karolingerzeit, welche die älteren Schichtungen der merowingischen Volksrechte im praktischen Leben verdrängt hatte. Vgl. unten § 31 N. 6.